

Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Grävenwiesbach (Zisternensatzung)



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), § 37 (4) des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 24.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Zisternensatzung

Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen in der Gemeinde Grävenwiesbach

Inhalt

§ 1	ZIEL DIESER SATZUNG	2
§ 2	GELTUNGSBEREICH	2
§ 3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
	<i>Niederschlagswassersammelanlage:</i>	2
	<i>Auffangfläche:</i>	2
	<i>Zisterne:</i>	2
	<i>Brauchwasser:</i>	2
	<i>Entnahmezähler:</i>	2
	<i>Gründach:</i>	2
§ 4	HERSTELLUNGSPFLICHT UND VERWENDUNGSPFLICHT	3
§ 5	AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN VON DER HERSTELLUNGSPFLICHT	3
§ 6	BEMESSUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DAS ZISTERNENVOLUMEN	4
§ 7	BAU UND INBETRIEBNAHME	4
§ 8	BETRIEB	5
§ 9	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	5
§ 10	INKRAFTTRETEN	6

§ 1 Ziel dieser Satzung

Ziel ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Auffangflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlasten, Überschwemmungsgefahren vermindern, die Versorgung mit Trinkwasser unterstützen und den Wasserhaushalt schonen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insofern sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Niederschlagswassersammelanlage:

Eine Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. - bei Nutzung in Gebäuden - Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs- und Zapfstellen bestehen.

Auffangfläche:

Die Auffangfläche (Dachflächen oder vergleichbare Flächen) ist eine senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

Zisterne:

Eine Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Auffangflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage. Das Zisternenvolumen setzt sich aus dem Nutz- und dem Retentionsvolumen zusammen: Während das Nutzvolumen für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zur Verfügung steht, wird das im Retentionsraum zurückgehaltene Wasser zeitverzögert über einen Drosselabfluss an den öffentlichen Kanal abgegeben. Eine Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer ist nach § 8 und § 9 (1) Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserschutzbehörde zu beantragen.

Brauchwasser:

Brauchwasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität hat und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Gebäuden (z.B. für die Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Entnahmezähler:

Ist eine Messeinrichtung, die das aus der Niederschlagswassersammelanlage entnommene Wasser misst, das den Kanal belastet.

Gründach:

Ist ein Flachdach, das extensiv begrünt ist. Die Begrünung kann aus Moosen, Kräutern, Sukkulenten, Pflanzenstauden, Büschen und Gräsern bestehen.

§ 4 Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines baureifen Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach hat eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten, das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen und keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen:

- a) Es wird ein zu Wohnzwecken dienendes Gebäude, eine Gebäudeerweiterung oder eine zugehörige Nebenanlage errichtet, dessen Grundfläche mehr als 50 m² beträgt. Berechnungsmaßstab ist die Grundfläche gemäß des § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- b) oder es wird ein gewerbliches oder sonstigen Zwecken dienendes Gebäude oder eine Gebäudeerweiterung errichtet, dessen Grundfläche mehr als 100 m² beträgt,
- c) oder der rechtskräftige Bebauungsplan schreibt die Errichtung einer abweichenden Niederschlagswassersammelanlage vor.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn

- a) mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils als Gründach ausgeführt werden. Das Gründach muss in der Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.
- b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

(2) Auf Antrag kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand oder ein temporäres Bauvorhaben (z.B. Traglufthallen, Container etc.). Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 6 Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

- (1) Die Mindestgröße des Zisternenvolumens beträgt 50 l/m² neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 6 m³ pro Wohneinheit. Es sind 50 % des Zisternenvolumens als Retentionsvolumen herzustellen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die als Gründach ausgeführt werden sollen.
- (3) Sollte auf dem Grundstück ein Pool, Schwimmbecken oder eine ähnliche fest installierte Anlage, mit einem größeren Fassungsvermögen als 6 m³ betrieben werden, ist die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens zu verdoppeln.

§ 7 Bau und Inbetriebnahme

- (1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist vom Betreiber der Anlage sicherzustellen und zu überwachen.
- (2) Bei der Errichtung von Auffangflächen gemäß § 3 sind der Gemeinde geeignete Planunterlagen zur Herstellung von Niederschlagswassersammelanlage vorzulegen. Bei Neubauten, die ein Baugenehmigungsverfahren erfordern, sind die Niederschlagswassersammelanlage im Entwässerungsgesuch mit einzuplanen. Sie sind Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.
- (3) Vor Inbetriebnahme müssen die Anlage und die Zähler von der Gemeinde oder von der von ihr beauftragten dritten abgenommen worden sein. Die Abnahme ist von dem Grundstückseigentümer schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Gemeinde ist ein Nachweis über das tatsächlich vorhandene Nutz- und Retentionsvolumen zu übergeben. Zu der Abnahme und Kontrolle der Anlage ist Vertretern der Gemeinde oder von der Gemeinde beauftragten dritten Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
- (4) Änderungen an einer abgenommenen Niederschlagswassersammelanlage sind gleichfalls anzeigepflichtig, Abs. (3) gilt entsprechend.
- (5) Den Niederschlagswassersammelanlagen darf nur von Auffangflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigungen nicht angeschlossen werden.
- (6) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Auch sogenannte Rohrunterbrecher sind nicht zulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen. Eine Trinkwassernachspeisung ist nur bei Nutzung wie unter (10) beschrieben zulässig.
- (7) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde) anzuschließen.
- (8) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe oder unterschiedliche Materialien, so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist).
- (9) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" oder „Regenwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z.B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.
- (10) Bei Nutzung des Brauchwassers für z.B. Waschmaschine / Toilettenspülung mit nachfolgender Einleitung in die Kanalisation ist ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entspricht, zur Erfassung des Brauchwasserbedarfs einzubauen.

§ 8 Betrieb

- (1) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:
- a) Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist sicherzustellen.
 - b) Es müssen Nutzungsmöglichkeiten für das auf Auffangflächen ablaufende Wasser vorgesehen werden. Das gesammelte Wasser muss vorrangig zweckentsprechend verwendet werden. Niederschlagswasser darf nicht für Zwecke verwendet werden, für die Trinkwasserqualität notwendig ist.
 - c) Die Gemeinde ist berechtigt, nach Bedarf Brauchwasser-Untersuchungen auf chemische und mikrobiologische Beschaffenheit bei privaten Niederschlagswassersammelanlagen durchzuführen. Der Termin ist mit dem Eigentümer abzustimmen, die Kosten für die Untersuchungen trägt die Gemeinde

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 6 Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
 - c) entgegen § 7 Bau und Inbetriebnahme Abs. (6) zu wieder handelt,
 - d) entgegen § 7 Bau und Inbetriebnahme Abs. (3) die Anlage ohne die Abnahme der Gemeinde Grävenwiesbach betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grävenwiesbach, den 14. Dezember 2021

Der Gemeindevorstand



(Roland Seel)
Bürgermeister

